

II- 4849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2407/J

1979 -03- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Schwimmer, Dr. Ettmayer
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend "Konventionsflüchtlinge"

Durch das sogenannte "Auslandsrenten-Übernahmegesetz", BGBl. Nr. 290/1961, werden unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungszeiten aus Gebieten, die am 31.12.1937 zu den Staaten Albanien, Bulgarien, Freie Stadt Danzig, Deutsches Reich, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und Union der sozialistischen Sowjetrepubliken gehört haben, in der österreichischen Pensionsversicherung übernommen. Das genannte Gesetz gilt aber nur für Personen, die sich am 11. Juli 1953, am 1. Jänner 1961 oder am 27. November 1961 nicht nur vorübergehend im Gebiete der Republik Österreich aufgehalten haben, und an dem in Betracht kommenden Tag

"entweder österreichische oder deutsche Staatsangehörige waren oder als Volksdeutsche (Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist) anzusehen sind."

Von vielen Personen, die in der Zwischenzeit die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, sie aber zu keinen der sogenannten Stichtage besaßen, aber mangels ursprünglich deutscher Sprachzugehörigkeit auch nicht als Volksdeutsche anzusehen waren, werden diese Voraussetzungen als zu engherzig angesehen, vor allem dann,

- 2 -

wenn sie ebenfalls im Gefolge des 2. Weltkrieges und der danach eingetretenen politischen Entwicklung als Flüchtlinge nach Österreich kamen.

Es gibt daher Bestrebungen, die auch von den Antragstellern unterstützt werden, in den Personenkreis des ARÜG auch die im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr.55/1955, anerkannten Flüchtlinge, soweit sie sich an einem der Stichtage nicht nur vorübergehend im Gebiete der Republik Österreich aufgehalten haben und später die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten, einzubeziehen. Die unterfertigten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Wieviele Flüchtlinge im Sinne der Konvention, BGBl.Nr.55/1955, die später die österreichische Staatsbürgerschaft erhielten, hielten sich an den Stichtagen des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes "nicht nur vorübergehend" in Österreich auf?
- 2) Sollte die Zahl nach Punkt 1) nicht genau feststellbar sein, wieviele Personen könnten es nach der Schätzung des Innenministeriums höchstens gewesen sein?